



MERKBLATT

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Ab 1. Januar 1995 gelten die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Recht auf Vorbezug oder Verpfändung

Der Versicherte kann grundsätzlich sein Vorsorgekapital für **selbstbewohntes Wohneigentum** vorbeziehen oder verpfänden.

Bedingung und Verwendungszweck

Vorbezug oder Verpfändung sind nur zulässig für:

- ▶ Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum
- ▶ Amortisation bestehender Hypotheken auf selbstbewohntem Wohneigentum
- ▶ Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf, z.B. Anteilschein an Wohnbaugenossenschaft

Betragliche und zeitliche Grenzen

Der Mindestbetrag beträgt **CHF 20'000.--**, d.h. das Alterskonto muss mindestens ein solches Guthaben aufweisen. Ein Nachbezug ist alle **5 Jahre** möglich. Der Maximalbetrag ist bis zum 50. Geburtstag auf das bis dahin eingesammelte Altersguthaben beschränkt. Nach dem 50. Geburtstag entspricht der Maximalbetrag entweder der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder der Hälfte des aktuellen Guthabens.

Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Konsequenzen des Vorbezugs

Es erfolgt eine Kürzung auf dem Alterskonto, im Ausmass des Vorbezugs, d.h. **die Altersleistung der beruflichen Vorsorge wird stark reduziert.**

Es erfolgt eine Anmerkung im Grundbuchamt. Die Kosten trägt der Verursacher, d.h. die versicherte Person.

Der ausbezahlte Betrag muss **versteuert werden**. Wird der Vorbezug für die Amortisation bestehender Hypotheken verwendet, wird zudem die Einkommenssteuer steigen.

Vor Veräusserung des Wohneigentums muss die vorbezogene Summe wieder zurückbezahlt werden.

Freiwillige Wiedereinzahlungen von mindestens **CHF 20'000.--** sind möglich.

bitte wenden!

BVG Sammelstiftung Matterhorn
Am Bach 9
Postfach 249
CH-3920 Zermatt
Tel. +41 27 966 65 87
Fax +41 27 966 65 89

info@bvgmatterhorn.ch
www.bvgmatterhorn.ch
Postcheck-Nr. 30-293225-2

Vorgehen

Es ist empfehlenswert grundsätzlich ein Finanzierungsbudget zu erstellen, damit ersichtlich ist, ob und in welchem Ausmass man sich Wohneigentum leisten kann. Alsdann sind geeignete Objekte sorgfältig zu prüfen.

Für den Vorbezug ist ein Gesuch mit einem **vollständig ausgefüllten Antragsformular** zu stellen. Bei verheirateten/geschiedenen Personen ist das schriftliche Einverständnis des (Ex-)Ehegatten erforderlich oder ein Beleg, dass bei der Scheidung sämtliche Ansprüche aus der 2. Säule bereits beglichen wurden und keine weiteren bestehen.

Achtung Gefahr!

- ▶ Ein Vorbezug des Vorsorgekapitals bedeutet einen **massiven Abbau der persönlichen Vorsorge**. Die finanziellen Konsequenzen können sich gravierend auswirken. Ein Vorbezug verlangt deshalb ein hohes Mass an Eigenverantwortung.
- ▶ Für Wohneigentum braucht es nicht nur Kapital, sondern auch ein entsprechend **hohes Einkommen** für Zinsen und Nebenkosten. Ist dies nicht der Fall oder ist das Einkommen auf Dauer nicht gesichert, besteht die Gefahr, dass man sein Wohneigentum wieder verkaufen muss und dabei auch einen Teil des Vorsorgekapitals verliert.
- ▶ Der Versicherte muss sich bewusst sein, dass er im Alter unter Umständen sein Wohneigentum **wieder verkaufen** muss, weil er sonst **keine genügende Altersrente** beziehen kann. Ein Verkauf ist dann mindestens mit finanziellen Risiken und persönlicher Härte verbunden.